

50. 1. Umfang des Patentschutzes bei einem Patent auf ein Verfahren.

2. Zum Begriffe der mittelbaren Täterschaft.<sup>1</sup>

Patentgesetz vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) §§ 4. 36.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. Januar 1909 g. B. IV 897/08.

. I. Landgericht Freiberg.

#### Gründe:

Der Beschwerde über Verletzung der §§ 36 und 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 ist der Erfolg nicht zu versagen.

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. Bd. 41 S. 35 (40).

Die Strafkammer führt aus, der Firma „Vereinigte Streumehlfabriken H. & Co. G. m. b. H.“ sei durch deutsches Reichspatent die Verwendung von Holzmehl als Streumittel für Bäckereizwecke mit der Wirkung geschützt, daß objektiv jeder das Patent verlegt, der Holzmehl, das nicht von der Patentinhaberin stammt, in seinem Gewerbebetriebe als Streumittel für Bäckereizwecke verwendet. Denn Gegenstand der Erfindung und somit des Patentschutzes sei gerade das Verfahren, beim Backen das leidige Ankleben des Backteiges an den Backgerätschaften durch das Einstreuen von Holzmehl zu verhindern. Der Angeklagte sei von der Patentinhaberin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihr die Verwendung von Holzmehl als Streumittel für Bäckereizwecke durch Patent geschützt sei und daß sie Lizenzen zur Ingebrauchnahme ihres Verfahrens nur dann erteile, wenn das Holzmehl von ihr bezogen werde; er habe trotzdem Holzmehl, das er nicht von der Patentinhaberin bezogen und das zu verkaufen ihm diese nicht erlaubt habe, an die Inhaber von zwölf verschiedenen Bäckereien verkauft, wobei er nicht nur gewußt habe, daß seine Abnehmer Bäcker waren, die naturgemäß das von ihm bezogene Holzmehl zum Einstreuen in die Backgeräte benutzen wollten, sondern ihnen das Holzmehl gerade zu diesen Zwecken überlassen habe, was diese auch getan hätten. Es habe ihm als Inhaber eines Verkaufsgeschäfts für Bäckereibedarfsartikel selbstverständlich daran gelegen, soviel wie möglich von dem Holzmehl, dessen Verkauf besonders gewinnbringend für ihn gewesen, abzusehen.

Auf Grund dieser Feststellungen ist der Angeklagte des Vergehens gegen die §§ 36. 4 PatentG. unter folgenden Erwägungen schuldig erklärt worden.

Estrafbar nach § 36 PatentG. sei jeder, der in Kenntnis des Patentschutzes den Gegenstand der Erfindung für sich zu Erwerbszwecken ausbeute, ohne von dem Patentinhaber dazu ermächtigt zu sein. Verboten sei es also, daß der Firma H. & Co. geschützte Verfahren ohne den Willen der Patentinhaberin zu Erwerbszwecken auszubenten. Der Angeklagte habe das geschützte Verfahren für sich zu Erwerbszwecken ausgebeutet, denn er habe, um seine geschäftlichen Einnahmen zu vergrößern, Holzmehl als Streumittel an Bäcker abgegeben und durch diese zu Bäckereizwecken verwenden lassen. Der Tatbestand des § 36 a. a. O. setze nicht voraus, daß

der Täter die patentverletzende Handlung selbst vorgenommen habe, eine Urhebererschaft oder Mittäterschaft sei möglich, ohne daß die danach für den Eingriff in das Patent verantwortlich zu machende Person die patentverletzende Handlung selbst vornehme; es reiche hin, wenn die Absicht, daß diese Handlung durch andere verwirklicht werde, durch irgendeine Handlung mit Erfolg betätigt werde. Dies sei bei dem Angeklagten der Fall. Denn er habe bei dem Verkaufe des Holzmehls an seine Abnehmer nicht nur gewußt, daß diese das Holzmehl, wie sie auch getan, zum Einstreuen in die Backgeräte kauften und benutzen würden, sondern er habe auch geradezu diese Verwendung als Streumittel beim Backen bezweckt; mindestens habe er Holzmehl zur Verwendung als Streumittel für Backwaren selbst für den Fall weiterhin vertreiben wollen, daß sein Tun eine Patentverletzung einschließen sollte.

Diese Darlegungen des Landgerichts geben zu erheblichen Bedenken Veranlassung.

I. Schon die oben mitgeteilte Sachdarstellung legt den Verdacht nahe, daß die Strafkammer sich nicht völlig klar darüber geworden ist, was den Gegenstand des Patentess bildet, und in unzulässiger Weise die Bedingung, von welcher die Patentinhaberin die Gestattung der Ingebrauchnahme des patentierten Verfahrens abhängig machte, mit dem Inhalte des Patentschutzes selbst verqu coast hat. Nach dem eigenen Ausspruche des ersten Richters kann als durch das Patent geschützt nur das Verfahren, Holzmehl zum Einstreuen beim Backen zu verwenden, angesehen werden. Das Patent verletzt daher — abgesehen von dem Falle der Patentanmaßung — nur der, welcher dieses Verfahren anwendet, Holzmehl in der bezeichneten Weise verwendet, also im wesentlichen der Bäcker. Der Patentschutz umfaßt nicht ein ausschließliches Recht des Patentinhabers zur Herstellung oder zum Verkauf des Holzmehls überhaupt. Selbst wenn Holzmehl an sich oder in der hier fraglichen Beschaffenheit nur zur Verwendung für Bäckereizwecke geeignet wäre, würde niemand zum Verkaufe der Erlaubnis des Patentinhabers bedürfen. Denn der Verkauf des Holzmehls als Streumittel enthält ebensowenig wie der Verkauf einer zur Anwendung eines patentierten Verfahrens geeigneten Maschine die Anwendung des patentierten Verfahrens selbst und daher einen Eingriff in den Patentschutz (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 65

§. 157 flg.). Die Tatsache, daß der Patentinhaber für die Erlaubniserteilung willkürlich die Bedingung stellt, daß das zur Ingebrauchnahme seines Verfahrens erforderliche Holzmehl von ihm bezogen werde, vermag den Patentschutz nicht dahin zu erstrecken, daß kraft dessen von ihm Herstellung und Verkauf von Holzmehl, das zum Einstreuen in die Backgeräte Verwendung finden soll, verboten werden könnte.

II. Auch die Anschauungen, von denen die Strafkammer bei Annahme der Täterschaft des Angeklagten ausgegangen ist, können als zutreffend nicht anerkannt werden.

1. Der Ausspruch, daß nach § 36 PatentG. jeder, der in Kenntnis des Patentschutzes den Gegenstand der Erfindung zu Erwerbszwecken ohne Ermächtigung des Patentinhabers ausbeutet, strafbar sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar; er trifft nur zu, wenn die Ausbeutung der fremden Erfindung unter Verletzung des Patentschutzes erfolgt, nicht aber, wenn jemand ohne diese aus der fremden Erfindung Nutzen zieht. Inwiefern aber der Angeklagte durch Verkauf des Streumehls das geschützte Verfahren für sich zu Erwerbszwecken ausgebeutet haben soll, bleibt nach den Darlegungen des Urteils unklar. Daß er durch den Handel mit Holzmehl einen Geschäftsgewinn erstrebt, kann nach dem oben Ausgeführten nicht in Betracht kommen. Denn daß er dadurch in die dem Patentinhaber durch das Patent geschützten Nutzungen seiner Erfindung eingegriffen hätte, ist zu verneinen, solange er nicht etwa mit dem Verkaufe des Holzmehls auch widerrechtlich die Erlaubnis zum Gebrauche des Verfahrens erteilte und so das Patent sich anmaßte. Für diese Annahme bietet das Urteil keinen Anhalt.

2. Wenn ferner auch die Ansicht, § 36 a. a. O. setze nicht voraus, daß der Täter die patentverletzende Handlung selbst vorgenommen habe, theoretisch nicht zu bestreiten ist, so kommen doch in Beziehung auf die Anwendbarkeit dieses Paragraphen keine besonderen, sondern nur die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Täterschaft und Teilnahme in Betracht; dagegen ist die praktische Anwendbarkeit des Satzes auf den vorliegenden Fall im Urteil nicht nachgewiesen.

Die Annahme von Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe von seiten des Angeklagten war ausgeschlossen, soweit die Strafbarkeit

der Bäcker, an die er das Holzmehl verkauft hat und die mit demselben das geschützte Verfahren angewendet haben, verneint wurde. Dies ist gegenüber den vier als Mitangeklagte abgeurteilten Bäckern geschehen; dagegen fehlt im Urteil jede Erörterung, wie es sich mit den acht anderen Bäckern verhält, an die der Angeklagte gleichfalls Holzmehl geliefert hat, obwohl die Verurteilung des Angeklagten auf alle festgestellten Verkaufshandlungen sich erstreckt. Die Feststellung einer Teilnahme des Angeklagten an der durch die Bäcker begangenen Patentverletzung würde nicht nur den Nachweis erfordern haben, daß er wußte und wollte, jene würden das patentierte Verfahren anwenden, sondern auch, sie würden dies unter Verletzung des Patents tun, d. h. ohne Erlaubnis des Patentinhabers zu befehlen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 161). Wenn nun die Strafkammer — annehmbar mit Rücksicht auf die Verneinung der Schuld der vier mitangeklagten Bäcker — die Strafbarkeit des Angeklagten aus dem Gesichtspunkt einer Teilnahme ohne weiteres ausschließt, vielmehr dessen eigene und alleinige Täterschaft für gegeben erachtet, so kann dies nach den Verhältnissen des Falles nur auf der Annahme einer mittelbaren Täterschaft beruhen; es ist aber gleichfalls zu bezweifeln, daß die Strafkammer hierbei von unansehnlichen Anschauungen geleitet worden ist.

Ist auch der Satz, „es reicht hin, wenn die Absicht des Angeklagten, daß die patentverletzenden Handlungen durch andere verwirklicht werden, durch irgendeine Handlung mit Erfolg betätigt wird“, nach dem Zusammenhange mit dem ihm vorhergehenden Satze annehmbar von der Strafkammer in dem Sinne verstanden worden, es reiche hin, daß der Wille des Angeklagten auf Vornahme der patentverletzenden Handlungen durch andere gerichtet war, und von ihm durch irgendeine Handlung mit dem Erfolge, daß diese anderen die patentverletzenden Handlungen wirklich vorgenommen haben, betätigt wurde, so ist dieser Satz doch schon objektiv nur mit der Einschränkung richtig: „sofern die anderen nicht ihrerseits Täter sind“. Das angefochtene Urteil läßt aber in dieser Hinsicht, worauf schon hingewiesen ist, die Möglichkeit offen, daß dies bei den nicht angeklagten Käufern des Holzmehls der Fall war. Dementsprechend gehört es ferner zu den subjektiven Strafbarkeitserfordernissen der mittelbaren Täterschaft, daß der Angeklagte den

Täterwillen — hier den Willen des Alleintäters — und den Willen haben muß, die Tätigkeit der anderen zur Ausführung dieses seines Täterwillens zu benutzen, mochten die anderen dabei als dolusfreie oder dolose Werkzeuge handeln. Der Angeklagte mußte also zunächst (siehe die angezogene Entscheidung in Zivils. Bd. 65 S. 161) wissen und wollen, daß diese ihrerseits nicht mit Ermächtigung des Patentinhabers das patentierte Verfahren anwenden würden. In dieser Richtung mangelt eine Feststellung. Begrifflich konnte der Täterwille im Angeklagten nur vorhanden sein, wenn er von der Annahme ausging, daß die anderen entweder dolusfrei handelten oder daß anderenfalls nicht in ihrem Willen liege, ihrerseits als Täter die Patentverletzung zu begehen, daß sie vielmehr nur, um eine Tat des Angeklagten zu fördern, tätig würden. Daß ein Irrtum in der strafrechtlichen Beurteilung der Verhältnisse dem Angeklagten auch hier nicht zugute kommen würde und daß seinem Rechnen nicht nur mit der Sicherheit des Eintritts gewisser Umstände, sondern auch mit der Möglichkeit dieses Eintritts Bedeutung für seinen Vorsatz zukommen würde, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Auch in dieser subjektiven Beziehung gibt das Urteil keine Klarheit.

Die gekennzeichnete Willensrichtung des Angeklagten hätte allerdings vielleicht keiner besonderen Darlegung bedurft, wenn der Fall so läge, daß er sich zur Ausführung seines Willens der Tätigkeit von Personen bedient hätte, die sich bei ihm in Lohn und Brot befanden, zu ihm in einem Anstellungs- oder sonstigen Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnisse standen, wie z. B. die Arbeiter zu dem Fabrikanten oder Arbeitgeber, wenn also Beziehungen zwischen dem Angeklagten und den anderen vorlagen, die kraft ihrer eigenen Natur darauf hinwiesen, daß letztere ohne eigenes Interesse und ohne eigenen Antrieb nur im Interesse des Angeklagten und für dessen Zwecke tätig wurden (Entsch. des R.G.'s in Straffs. Bd. 27 S. 51. 54, vgl. mit Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 33 S. 137. 139). Allein hier handelt es sich um keine derartigen Beziehungen. Der Angeklagte und seine Abnehmer standen sich völlig unabhängig gegenüber; daß er irgendwelchen Einfluß auf die Art ihres Gewerbebetriebes oder auch nur auf ihre Handlungsweise in den hier fraglichen Beziehungen gehabt oder auszuüben versucht hätte, ist nicht ersichtlich. Die Sachlage schließt es keineswegs aus, daß er ohne

jedes eigene Interesse daran, ob die Bäcker mit oder ohne Lizenz handelten, und ohne jeden auch nur eventuellen Vorbehalt, daß dies oder jenes geschehen solle, seine Verkaufsgeschäfte vornahm und daran verdienen, der völlig selbständigen, unabhängigen und von seinem Einflusse freien Entschliebung der Käufer allein aber es überlassen wollte, ob sie sich ihrerseits strafbar machen würden oder nicht. In einem solchen Falle könnte von mittelbarer Täterschaft des Angeklagten in Beziehung auf die Patentverletzung nicht die Rede sein. Ob die Handlungsweise des Angeklagten als Betrug strafbar sein würde, soweit die Bäcker durch Ankauf eines für ihre Zwecke nicht oder nicht ohne weiteren Aufwand verwendbaren Stoffes in ihrem Vermögen beschädigt, zu dem Ankaufe aber durch irgendwelche Täuschungshandlungen des Angeklagten — insbesondere etwa über die freie Verwendbarkeit des Holzmehles — bestimmt worden wären, würde dann anderweiter Prüfung bedürfen.

Aus den dargelegten Gründen war die Aufrechthaltung des Urteils nicht tunlich und es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.